Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

Weisungen OAK BV	**W – xx/202x**	deutsch
Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgegutha-ben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsor-geeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung		

Inkrafttreten: Tag / Monat / Jahr

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck ... 3
2. Geltungsbereich ... 3
3. Allgemeine Anforderungen für Übertragungen von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung ... 3
3.1 Einverständnis der involvierten Vorsorgeeinrichtungen ... 3
3.2 Kein Wahlrecht der Versicherten bei der Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e Vorsorgeeinrichtung ... 3
3.3. Mitwirkungsmöglichkeit für die Versicherten bei der Bestimmung des übertragbaren Teils des Vorsorgeguthabens ... 4
3.4 Dokumentation der Einhaltung des zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages durch die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung für die betroffenen Versicherten ... 4
4. Anforderungen für Übertragungen auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung im Rahmen von Änderungen der Vorsorgelösung beim Arbeitgeber ... 5
4.1 Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben der Versicherten auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung ... 5
4.2 Anforderungen für die allfällige zusätzliche Übertragung von kollektiven Mitteln auf eine 1-Vorsorgeeinrichtung ... 5
5. Stellenwechsel einer versicherten Person zu einem Arbeitgeber mit 1e-Vorsorgelösung (Freizügigkeitsfall) ... **6**
6. Inkrafttreten ... **6**
7. Erläuterungen ... **7**
7.1 Zu Ziffer 1. Zweck ... 7
7.2 Zu Ziffer 3.2 Kein Wahlrecht der Versicherten bei der Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung ... 7
7.3 Zu Ziffer 3.4 Dokumentation der Einhaltung des zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages bei der Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung ... 7
7.4 Zu Ziffer 4. Anforderungen für Übertragungen auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung im Rahmen von Änderungen der Vorsorgelösung beim Arbeitgeber ... 8
7.5 Zu Ziffer 6. Inkrafttreten ... 8

ENTWURF

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),

gestützt auf Art. 64a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und Art. 19a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42),

erlässt folgende Weisungen:

1. Zweck

Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG versichern, können den Versicherten gemäss Art. 1*e* der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) seit dem Jahr 2006 unterschiedliche Anlagestrategien anbieten (sog. 1e-Vorsorgelösungen). In Art. 19*a* FZG und Art. 1*e* BVV 2 nicht ausdrücklich geregelt ist, welche Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mittel von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung zu beachten sind. Eine solche Übertragung ist von Gesetzes wegen nicht grundsätzlich verboten. Bei einer Übertragung muss jedoch sichergestellt sein, dass diese unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Diese Weisungen klären und präzisieren dementsprechend die gesetzlichen Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mittel von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung für die einheitliche Anwendung und damit die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden insbesondere bei der Prüfung der reglementarischen Bestimmungen der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen.

2. Geltungsbereich

Die Weisungen sind auf alle dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen anwendbar betreffend die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mitteln auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung.

3. Allgemeine Anforderungen für Übertragungen von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten sowohl bei Änderungen der Vorsorgelösung beim Arbeitgeber für die Mitarbeitenden (Ziffer 4 der Weisungen) als auch für Übertragungen im Freizügigkeitsfall (Ziffer 5 der Weisungen).

3.1 Einverständnis der involvierten Vorsorgeeinrichtungen

Die Übertragung von Vorsorgeguthaben wie auch die Übertragung von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mitteln setzen das Einverständnis sowohl der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung als auch der empfangenden 1e-Vorsorgeeinrichtung voraus. Zulässig sind insbesondere reglementarische Bestimmungen, mit denen eine Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung Übertragungen auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung oder eine 1e-Vorsorgeeinrichtung die Entgegennahme von Übertragungen von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung ausschliesst.

3.2 Kein Wahlrecht der Versicherten bei der Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung

Die berufliche Vorsorge umfasst alle Massnahmen auf kollektiver Basis (Art. 1 Abs. 1 BVG). Gemäss dem Kollektivitätsprinzip haben die Versicherten kein Wahlrecht, ob sie in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung

ENTWURF

übertreten oder nicht (Art. 1 Abs. 3 BVG sowie Art. 1*c* und 1*d* BVV 2). Wenn eine 1e-Vorsorgeeinrichtung gegründet wird oder ein Anschluss an eine 1e-Vorsorgeeinrichtung erfolgt, sind Versicherte, welche die objektiven Kriterien gemäss Beschluss des zuständigen Entscheidungsgremiums (oberstes Organ, gegebenenfalls Vorsorgekommission des betreffenden Vorsorgewerks) für die Aufnahme in die 1e-Vorsorgeeinrichtung erfüllen, zwingend neu in der 1e-Vorsorgeeinrichtung versichert (Art. 1*c* BVV 2). Ebenso wenig können die einzelnen Versicherten wählen, ob sie einen Teil ihres Vorsorgeguthabens in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen wollen. Auch dieser Entscheid wird vom zuständigen Entscheidungsgremium der Vorsorgeeinrichtung (oberstes Organ, gegebenenfalls Vorsorgekommission des betreffenden Vorsorgewerks, siehe Ziffer 4 der Weisungen) nach objektiven Kriterien unter Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen getroffen. Dies gilt für alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstehen, also auch für 1e-Vorsorgeeinrichtungen.

3.3. Mitwirkungsmöglichkeit für die Versicherten bei der Bestimmung des übertragbaren Teils des Vorsorgeguthabens

Die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung kann die notwendige Bestimmung des übertragbaren Teils des Vorsorgeguthabens gestützt auf die ihr vorliegenden Informationen vornehmen. Sie ist nicht verpflichtet, selber Recherchen zur diesbezüglichen Entstehungsgeschichte des Vorsorgeguthabens anzustellen. Damit die Versicherten die Möglichkeit haben, allfällige zusätzliche Unterlagen zur Entstehungsgeschichte der Vorsorgeguthaben für die Bestimmung des übertragbaren Teils des Vorsorgeguthabens einzureichen (z. B. die Austrittsabrechnung einer früheren 1e-Vorsorgeeinrichtung), hat ihnen die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung hierfür eine angemessene Frist anzusetzen. Nach Ablauf dieser angesetzten Frist kann die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung die Abgrenzung gestützt auf die ihr bekannten Informationen und Unterlagen vornehmen. Die Bestimmung und die Dokumentation des übertragbaren Teils des Vorsorgeguthabens ist für die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung mit Aufwand verbunden. Für Aufwände im Zusammenhang mit der Bestimmung des übertragbaren Teils des Vorsorgeguthabens und der Übertragung von Vorsorgeguthaben (insbesondere, wenn die Versicherten zusätzliche Unterlagen zur Entstehungsgeschichte ihrer Vorsorgeguthaben einreichen) kann die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung gestützt auf eine entsprechende reglementarische Grundlage von den betreffenden Versicherten eine Gebühr erheben.

Die Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung ist nur in dem Umfang zulässig, soweit keine Zweifel bestehen, dass dieses ausschliesslich aufgrund von versicherten Lohnanteilen über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG geäufnet wurde (übertragbarer Teil des Vorsorgeguthabens). Potenzielles 1e-Vorsorgeguthaben, bei dem die Einhaltung dieses zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages gestützt auf die vorhandenen Informationen nicht zweifelsfrei feststeht, darf nicht auf die 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Nicht zulässig sind Vorgehensweisen bei der Bestimmung des übertragbaren Teils des Vorsorgeguthabens ohne genaue Abklärung der Einhaltung des zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages für die einzelnen betroffenen Versicherten (wie beispielsweise anhand des Einkaufspotenzials).

3.4 Dokumentation der Einhaltung des zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages durch die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung für die betroffenen Versicherten

Gemäss Art. 19*a* Abs. 1 FZG und Art. 1*e* Abs. 1 BVV 2 dürfen 1e-Vorsorgeeinrichtungen ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG versichern. Diese gesetzliche Anforderung hat zur Konsequenz, dass Vorsorgeguthaben nur in dem Umfang in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden dürfen, soweit sichergestellt ist, dass sie ausschliesslich aus Lohnanteilen über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG stammen. Soweit Vorsorgeguthaben in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden sollen, hat die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung für alle betroffenen Versicherten einzeln die Einhaltung dieses zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages zu prüfen und zu dokumentieren (Schriftform oder eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht).

ENTWURF

4. Anforderungen für Übertragungen auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung im Rahmen von Änderungen der Vorsorgelösung beim Arbeitgeber

Eine Änderung der Vorsorgelösung beim Arbeitgeber für die Mitarbeitenden liegt vor, wenn sich der Arbeitgeber neu einer bestehenden 1e-Vorsorgeeinrichtung anschliesst oder selbst eine 1e-Vorsorgeeinrichtung gründet und dabei (oder zu einem späteren Zeitpunkt) Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung in die 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden sollen.

Die Anforderungen für die gesetzliche Zulässigkeit der Übertragung von Vorsorgeguthaben (Ziffer 4.1) und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mitteln (Ziffer 4.2) sind separat zu prüfen.

4.1 Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben der Versicherten auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung

Für die Übertragung von Vorsorgeguthaben der Versicherten von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung müssen die folgenden Anforderungen kumulativ erfüllt sein:

- **Einhaltung des zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages bei den einzelnen Versicherten:** Die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung muss bei sämtlichen zu übertragenden Vorsorgeguthaben für jeden einzelnen Versicherten sicherstellen, dass Vorsorgeguthaben nur in dem Umfang in die 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, soweit sie zweifelsfrei ausschliesslich aus Lohnanteilen über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG stammen (Art. 19*a* Abs. 1 FZG und Art. 1*e* Abs. 1 BVV 2, siehe zur Dokumentationspflicht vorstehend Ziffer 4);
- **Protokollarischer Beschluss durch das zuständige Entscheidungsgremium nach objektiven Kriterien:** Die Übertragung wie auch deren nach objektiven Kriterien festzulegenden Modalitäten müssen vom zuständigen Entscheidungsgremium (oberstes Organ, gegebenenfalls Vorsorgekommission des betreffenden Vorsorgewerks) der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung beschlossen und protokollarisch festgehalten werden. Die Vorsorgekommission des betreffenden Vorsorgewerks darf die Übertragung nur beschliessen, sofern die reglementarischen Bestimmungen der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung die Übertragung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung nicht ausschliessen (keine Übersteuerung des obersten Organs);

  und

- **Information der Versicherten vor der Übertragung:** Das zuständige Entscheidungsgremium (oberstes Organ, gegebenenfalls Vorsorgekommission des betreffenden Vorsorgewerks) der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung hat entsprechend dem Grundsatz der Transparenz sicherzustellen, dass die betroffenen Versicherten vor der Übertragung in geeigneter Form informiert werden. Diese Information kann zusammen mit der Fristansetzung der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung an die betroffenen Versicherten für die Einreichung allfälliger zusätzliche Unterlagen zur Entstehungsgeschichte der Vorsorgeguthaben erfolgen (siehe auch vorstehend Ziffer 3.3).

4.2 Anforderungen für die allfällige zusätzliche Übertragung von kollektiven Mitteln auf eine 1-Vorsorgeeinrichtung

Die Frage nach den gesetzlichen Anforderungen für die allfällige zusätzliche Übertragung von kollektiven Mitteln auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung stellt sich sowohl bei Auflösung des Anschlussvertrages als auch beim weiteren Bestehen des Vorsorgeverhältnisses mit der Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung.

Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages mit der bisherigen Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung sind vermutungsweise die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt (Art. 53*b* Abs. 1 Bst. c BVG). Somit besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Mitgabe von freien Mitteln gemäss Art. 27*g* BVV 2 und/oder

ENTWURF

ein kollektiver Anspruch auf Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 27*h* BVV 2. Eine Teilliquidation ist nach den reglementarischen Bestimmungen der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung durchzuführen. Eine allfällige Übertragung von kollektiven Mitteln an die 1e-Vorsorgeeinrichtung hat die Gleichbehandlung aller Versicherten zu wahren (z. B. anteilsmässig entsprechend den auf die 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragenen Vorsorgeguthaben).

Ohne Auflösung des Anschlussvertrages mit der bisherigen Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung sind die formellen Voraussetzungen für eine Teilliquidation grundsätzlich nicht erfüllt (Art. 53*b* Abs. 1 Bst. c BVG). Ohne Teilliquidation besteht von Gesetzes wegen kein Anspruch auf die Übertragung von kollektiven Mitteln wie namentlich Rückstellungen, Wertschwankungsreserven oder freie Mittel. Dies schliesst jedoch eine Übertragung von kollektiven Mitteln unter Wahrung der Gleichbehandlung der Versicherten entsprechend dem Grundsatz «das Vermögen folgt den Destinatären» auf die 1e-Vorsorgeeinrichtung nicht aus.

Der Entscheid über die allfällige zusätzliche Übertragung von kollektiven Mitteln obliegt dem zuständigen Entscheidungsgremium (oberstes Organ, gegebenenfalls Vorsorgekommission des betreffenden Vorsorgewerks) der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung, unter Mitwirkung des Experten für berufliche Vorsorge der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung.

5. Stellenwechsel einer versicherten Person zu einem Arbeitgeber mit 1e-Vorsorgelösung (Freizügigkeitsfall)

Wechselt eine versicherte Person mit einem Lohn über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG von einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeeinrichtung zu einem Arbeitgeber mit einer 1e-Vorsorgelösung, gilt ebenfalls: Die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung muss beim zu übertragenden Vorsorgeguthaben für die versicherte Person sicherstellen, dass nur jene Vorsorgeguthaben in die 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, die ausschliesslich aus Lohnanteilen über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG stammen (Art. 19*a* Abs. 1 FZG und Art. 1*e* Abs. 1 BVV 2). Dazu gehört namentlich auch die Gewährung der Mitwirkungsmöglichkeit der versicherten Person und die Dokumentation der Einhaltung des zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages gestützt auf die der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung vorliegenden Informationen (siehe vorstehend die Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4 der Weisungen).

War bereits der bisherige Arbeitgeber einer 1e-Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, ist das bisher in der 1e-Vorsorgeeinrichtung angesparte Vorsorgeguthaben in der 1e-Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers weiterzuführen, sofern deren reglementarischen Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.

6. Inkrafttreten

Die Weisungen treten per xx.xx.202x in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt für alle noch nicht beschlossenen Übertragungen von Vorsorgeguthaben und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung anwendbar.

Tag / Monat / Jahr

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Die Präsidentin: Dr. Vera Kupper Staub

Die Direktorin: Laetitia Raboud

ENTWURF

7. Erläuterungen

7.1 Zu Ziffer 1. Zweck

Gestützt auf ihren entsprechenden gesetzlichen Auftrag, für eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts in der beruflichen Vorsorge zu sorgen (Art. 64*a* Abs. 1 BVG), klärt und präzisiert die OAK BV mit den vorliegenden Weisungen die sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mittel von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung. Ein einheitliches Verständnis bei der Anwendung respektive dem Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen der beruflichen Vorsorge ist die Voraussetzung für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden (Art. 64*a* Abs. 1 BVG). Die OAK BV als Oberaufsichtsbehörde hat dabei die Kompetenz, den Aufsichtsbehörden in Fachfragen Weisungen zu erteilen, namentlich für die Auslegung von unklaren bzw. uneinheitlich angewendeten bundesrechtlichen Bestimmungen und für das Treffen von entsprechenden Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug (vgl. Botschaft Strukturreform, BBl 2007 5669 ff., insbesondere 5688).

7.2 Zu Ziffer 3.2 Kein Wahlrecht der Versicherten bei der Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung

Die Möglichkeit, den Versicherten die Wahl zu lassen, welchen Teil ihres überobligatorischen Vorsorgeguthabens sie in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen wollen oder nicht, hat der Gesetzgeber geprüft und ausdrücklich verworfen, da diese Lösung eine Neudefinition des Kollektivitätsprinzips notwendig gemacht hätte (Botschaft zu einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes vom 11. Februar 2015, BBl 2015 1800 ff. und Marc Hürzeler, Selbstverantwortung der Versicherten in der beruflichen Vorsorge, Am Beispiel der Wahl des Vorsorgeplans sowie der Anlagestrategie [1e-Vorsorgepläne], SZS Sonderheft: Selbstverantwortung und soziale Sicherheit 2018, S. 784 f.). Für die Bildung und die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv sind in der beruflichen Vorsorge nur objektive Kriterien erlaubt (nicht etwa auch subjektive Kriterien). Individuelle, auf einzelne Personen zugeschnittene Sonderlösungen entsprechen weder dem Kollektivitätsprinzip noch dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Vorsorge muss vielmehr für den gesamten, dem Vorsorgeplan angeschlossenen Personenkreis (Kollektiv) einheitlich geführt werden mit den gleichen reglementarischen Bedingungen (Urteil 9C_613/2022 des Bundesgerichts vom 20. April 2023 E. 4.5).

7.3 Zu Ziffer 3.4 Dokumentation der Einhaltung des zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages bei der Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung

Für die Übertragung hat die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung bei den einzelnen betroffenen Versicherten den übertragbaren Teil des Vorsorgeguthabens zu bestimmen und zu dokumentieren. Die Dokumentation zur Einhaltung des zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages bei den einzelnen Versicherten kann kurz sein und muss – abgesehen von der Nachweisbarkeit auf Text – keine besonderen Formvorschriften erfüllen. Für die Aufbewahrung gelten die Art. 27*i* ff. BVV 2. Die Dokumentation ermöglicht der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung bei Bedarf den Nachweis, dass sie die Einhaltung des zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages gemäss Art. 19*a* Abs. 1 FZG und Art. 1*e* Abs. 1 BVV 2 für die einzelnen betroffenen Versicherten geprüft hat.

Diese notwendige Abgrenzung des übertragbaren Teils des Vorsorgeguthabens vom übrigen Vorsorgeguthaben wird erschwert durch den Umstand, dass von Gesetzes wegen keine Schattenrechnung für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag vorgeschrieben ist. Diese fehlende gesetzliche Regelung kann bei bestehendem Vorsorgeguthaben dazu führen, dass die Abgrenzung ganz oder teilweise nicht zweifelsfrei vorgenommen werden kann, wie das nachfolgende Beispiel veranschaulicht.

ENTWURF

Beispiel zur Vornahme der Abgrenzung in einen übertragbaren und einen nicht übertragbaren Teil des Vorsorgeguthabens:

Die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung X hat keine genauen Informationen zur Entstehungsgeschichte der Vorsorgeguthaben bei mehreren betroffenen Versicherten. Fest steht nur, dass die Versicherten seit ihrem Eintritt in die Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung X über versicherte Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG verfügen. Sollen Vorsorgeguthaben auf die 1e-Vorsorgeeinrichtung Y übertragen werden, prüft die Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung X nach Ablauf der Frist für die Mitwirkungsmöglichkeit gemäss Ziffer 3.3 der Weisungen für jeden einzelnen betroffenen Versicherten gestützt auf die ihr vorliegenden Informationen, in welchem Umfang das Vorsorgeguthaben ohne Zweifel auf versicherte Lohnanteile über diesem gesetzlichen Grenzbetrag zurückzuführen ist (inkl. allfällige Einkäufe) und dokumentiert das Ergebnis für jeden einzelnen betroffenen Versicherten. Eine Übertragung von Vorsorgeguthaben auf die 1e-Vorsorgeeinrichtung Y nimmt die Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung X nur in dem Umfang vor, als die Einhaltung des zwingenden gesetzlichen Grenzbetrages gemäss Art. 19*a* Abs. 1 FZG und Art. 1*e* Abs. 1 BVV 2 zweifelsfrei feststeht. Beim Fehlen von präzisen Informationen zur Entstehungsgeschichte der von den Versicherten in die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung X eingebrachten Vorsorgeguthaben, kann dies dazu führen, dass nur entsprechende Vorsorgeguthaben auf die 1e-Vorsorgeeinrichtung Y übertragbar sind, die während der Versicherung bei der Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung X geäufnet wurden.

7.4 Zu Ziffer 4. Anforderungen für Übertragungen auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung im Rahmen von Änderungen der Vorsorgelösung beim Arbeitgeber

Die Ziffer 4 der Weisungen enthält die Anforderungen für die gesetzliche Zulässigkeit der Übertragung von Vorsorgeguthaben (Ziffer 4.1) und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mitteln (Ziffer 4.2). Die Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben einerseits und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mitteln andererseits sind separat zu prüfen.

Zulässig ist beispielsweise der Entscheid des Entscheidungsgremiums, dass diejenigen Versicherten, die kurz vor Erreichen des Referenzalters sind, nicht in die 1e-Vorsorgeeinrichtung übertreten und ihre Vorsorge vollumfänglich in der Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung weiterführen, zumal das Alter ein objektives Kriterium gemäss Art. 1*c* Abs. 1 zweiter Satz BVV 2 ist. Bei einer Unterdeckung der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung ist den Interessen der verbleibenden Versicherten besondere Beachtung zu schenken, da die Übertragung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung die Beseitigung der Unterdeckung erschweren kann.

7.5 Zu Ziffer 6. Inkrafttreten

Die Weisungen gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Übertragungen von Vorsorgeguthaben und für Übertragungen von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung. Da die Weisungen keine Rückwirkung auf vor dem Inkrafttreten der Weisungen vom zuständigen Entscheidungsgremium beschlossene Übertragungen von Vorsorgeguthaben und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mitteln auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung entfalten, sind keine Übergangsbestimmungen erforderlich.

ENTWURF